

Klassifizierung Ihrer Import- oder Export-Waren

I. Allgemeine Anmerkungen

1. Was ist „Klassifizieren“ oder Einreihen?

Unter Klassifizieren - in Deutschland auch als **Einreihung** bezeichnet - verstehen wir im internationalen Warenhandel, dass Sie die richtigen Warencodes / -nummer oder auch „-klassen „ aus dem einheitlichen Zolltarif - TARIC - (= Tarif Integrale) für Ihre Produkte bzw. Waren finden.

Grundlage für den einheitlichen Zolltarif der Europäischen Union stellt das **Harmonisierte System – HS** – dar.

2. Was ist der einheitliche Zolltarif – TARIC - ?

Der einheitliche Zolltarif ist eine Veröffentlichung des Rates der Europäischen Gemeinschaften als Rechtstext, welche:

- Informationen vom gültigen und in der EU anzuwendenden europäischen Gesetz enthält,
- listet die „Warenklassen“ unter verschiedenen „Überschriften“ auf
- gibt die Grundcodenummern für die „Klasse“ von Waren an
- zeigt die Einfuhrabgaben und evtl. anfallende Verbrauchssteuern auf und gibt
- eine Richtungsanzeige, welche Umsatzsteuer (falls nötig) zu bezahlen ist
- erklärt Import- und Exportverfahren und behandelt spezielle Abkommen, wie Zoll- Kontingente.

3. Warum ist eine Waren - Klassifizierung erforderlich ?

wer korrekt “ klassifiziert “, der

bezahlt nicht mehr als den richtigen Zollbetrag und die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer)

erhält Export-Rückerstattungen, welche bei einigen landwirtschaftlichen Gütern fällig werden , unter der Voraussetzung, dass alle anderen Bedingungen erfüllt sind

hilft mit bei der Erstellung genauer Import- bzw. Export-Handelstatistiken

wer seine Ware nicht korrekt “ klassifiziert “ , der

wird evtl. Zoll- und Umsatzsteuer-Rückstände (= Nacherhebungen) bezahlen müssen, die in den letzten 3 Jahren entstanden sind und

dessen Waren können zurückgehalten und/oder beschlagnahmt werden.

4. Wer ist verantwortlich für die Klassifizierung von Waren ?

Als Importeur oder Exporteur einer Ware sind Sie gesetzlich zur korrekten Klassifizierung Ihrer Waren verpflichtet .

Diese Rechtspflicht besteht für Sie auch dann, wenn Sie einen Agenten damit beauftragen sollten, Ihre Zollformulare auszufüllen bzw. Ihre Import- / Exportabfertigung vorzunehmen.

Sie bleiben immer für die Richtigkeit der Klassifizierung verantwortlich.

Selbstverständlich können Sie aber eine zivilrechtliche (schriftliche) Regressklausel mit Ihrem Agenten vereinbaren.

Es steht Ihnen auch frei, sich an das vor Ort zuständige Zoll zu wenden. Diese Auskünfte erfolgen dann aber **rechtlich unverbindlich**.

Im Falle von Zweifeln bei Ihrer Klassifizierung sollten Sie immer einer verbindliche Steuer-Auskunft (Zolltarifauskunft) einholen.

5. Was benötigen Sie zur Klassifizierung Ihrer Waren ?

Zur Klassifizierung Ihrer Waren ist es notwendig, dass Sie Zugriff auf einen einheitlichen Zolltarif haben.

Für **Ihren Export** (ausgenommen landwirtschaftliche Erzeugnisse u.ä.) kann somit das Warenverzeichnis für die Außenhandlesstatistik (Buchform oder CD) vom Statistischen Bundesamt ausreichend sein.

Für **Ihren Import** benötigen Sie dagegen weitergehende Unterlagen / Gesetzestexte, zumal es hierbei auch um eine rechtlich richtige Abgabensfestsetzung geht.

Neben dem Zugriff auf einen Zolltarif (elektronisch oder als Print - Medium) sind auch die Erläuterungen zum Zolltarif ein wichtiges Erkenntnismittel zur korrekten Klassifizierung.

6. Woher kann ich einen Zolltarif bekommen ?

Über Ihre Buchhandlung bzw. den Verkaufsbüros für alle Veröffentlichungen des Europäischen Amtsblattes. In Deutschland gehen Sie am besten den Weg über den Bundesanzeiger www.bundesanzeiger.de

7. Sonstiges:

Für eine korrekte Klassifizierung benötigen Sie immer eine vollständige und korrekte Beschreibung (Handelsbezeichnung) Ihrer Waren, insbesondere der stofflichen Beschaffenheit /-en sowie des / der Verwendungszweck /-e.

Folglich macht es keinen Sinn, Warenbezeichnungen auf Rechnungen, Lieferscheine und Zolldokumenten zu verwenden, welche nur einem „erlauchten Kreis „ von Technikern in Ihrem Haus verständlich sind.

Denken Sie also bei Vergabe der Waren- / Artikelbezeichnung immer daran, dass Ihre Ware möglichst ohne logistische Probleme (Stillstand !) bei Ihrem Kunden ausgeliefert werden kann.

Sollte die Handelsbezeichnung Ihrer Ware nicht ausreichend sein, benötigen Sie außerdem für einige Waren genaue Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und des Gebrauchs (z.B. technische Spezifikation, Muster).

Es empfiehlt sich für evtl. künftige Außenprüfungen seitens der Finanzbehörden, das Ergebnis der eigenen Klassifizierung / Einreihung Ausreichend zu dokumentieren (ggf. mittels eines Erfassungsblattes).

II. Wie komme ich zur richtigen Zollcode(waren)-nummer?

8. Wie beginne ich mit der Klassifizierung meiner Waren ?

Zur Klassifizierung.(Einreihung) gibt es ein **festes System von Rechtsregeln**. Diese finden Sie in Abschnitt 2 des Zolltarifs.

Sie werden „Allgemeine Vorschriften für die Interpretation der Nomenklatur “ genannt.

Wesentlich ist, dass Sie **diese Regeln** von Anfang an beachten.

Sie werden dann in der Lage sein, die Mehrzahl Ihrer Waren nach den Regeln 1 und 6 zu klassifizieren.

Wenn Sie meinen, dass die Regeln 2, 3 oder 4 bei Ihren Waren zutreffend sein könnten, dann erkundigen Sie sich zusätzlich bei weiteren Informationsstellen (z. B. Berater, Statistisches Amt oder Zollamt).

9. Was muss ich noch beachten ?

Sie sollten den Tarif prüfen um zu sehen, ob folgendes zutrifft:

- Lizenzanforderungen
- Anti - Dumping Zoll
- Zolltarif-Kontingent
- zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes oder
- Vorzugszoll durch tarifbegünstigte Verwendung.

Änderungen des Zolltarifschemas erhalten Sie seitens der EG-Kommission und können über das Internet abgefragt werden.

Selbstverständlich können Sie hierzu auch die jeweiligen Amtsblätter der EG käuflich beim Bundesanzeiger erwerben.

III. Was ist eine verbindliche Zolltarif –Auskunft “ vZTA “ bzw. eine Bindende Zolltarif - Entscheidung “ BTI “ ?

10. Was ist eine BTI ?

BTI ist eine gesetzlich bindende Klassifizierungsentscheidung, die 6 Jahre ab Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit hat.

11. Vorteil beim Besitz einer BTI-Entscheidung ?

Eine BTI - Entscheidung bietet zwei Hauptvorteile:
sie bindet gesetzlich alle Zollbehörden im Zollgebiet der EU an diese Entscheidung, sofern diese Entscheidung den Zollbehörden auch vorgelegt wird (es besteht also keine Vorlagepflicht);

sofern eine Änderung der Rechtsetzung bzw. Rechtsprechung eine BTI Entscheidung ungültig werden lassen sollte, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein weiterer Vertrauensschutz.

12. Wie und wann erhalte ich eine BTI-Entscheidung ?

Jeder EG-Mitgliedstaat hat für sich geregelt, welche Stellen der Zollbehörden im jeweiligen Mitgliedstaat für die Erteilung einer BTI zuständig sind.

Diese Stellen werden jährlich im Amtsblatt der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Da es sich bei der Erteilung einer BTI um ein Antragsverfahren handelt, ist seitens der Europäischen Kommission ein einheitlicher Vordruck in allen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften erstellt worden;

Der Vordruck steht im Internet unter der Homepage der EG Kommission zur Verfügung.

Jeder Antrag sollte nur einen Warentyp enthalten.

Folglich müssen Sie für jeden Warentyp, für welchen eine BTI benötigt werden sollte, einen separaten Antrag stellen.

Bei technischen Veränderungen an der Ware ist eine neue BTI zu beantragen.

Eine BTI-Entscheidungen kann nicht rückwirkend beantragt werden.

13. Was kostet uns eine BTI ?

BTI wird grundsätzlich kostenlos erteilt.

Es entstehen jedoch Kosten durch

- Analysen
- Expertengutachten und Muster
- Rücksendung von Mustern an Sie

Diese Kosten können an Sie weitergeleitet werden.

14. Kann der Zoll ein BTI verweigern ?

Die Beantragung einer BTI kann verweigert werden, wenn es sich auf einen Import oder Export bezieht, der nicht wahrscheinlich ist oder der Antragsteller im Land der Antragstellung nicht antragsberechtigt wäre.

15. Kann die BTI-Entscheidung widerrufen werden ?

Eine BTI - Entscheidung kann zurückgenommen werden,

wenn die Zollbehörde zur Auffassung kommt, dass ihr falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder

es zu Rechtsänderungen kommt, welche die Entscheidung unvereinbar mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften machen.

Jedoch kann die Entscheidung bis zu 6 Monaten (bei Textilien 60 Tage gültig bleiben, wenn Sie nachweisen können, dass es sich um Waren handelt, die an einen Vertrag gebunden sind (Vertrauensschutz).

i.

16. Was mache ich, wenn ich die Klassifizierung meiner Waren auch ohne BTI kenne?

Egal, ob Sie die Waren selbst klassifiziert oder durch BTI die Einreihung erhalten haben, Sie müssen den entsprechenden Warencode in Ihr Zollformular einsetzen oder Ihren Agenten beauftragen, dies zu tun.

Wenn Sie BTI beantragt haben, so wird Ihnen die Entscheidung auf einem speziellen Formular zugestellt;

eine Kopie wird automatisch an die EG-Kommission übermittelt.

Jeder BTI-Entscheidung wird eine Referenz-Nummer (siehe Feld 2 der Entscheidung) zugeteilt;

sie enthält Name und Adresse der Person, die befugt ist, die Information zu benutzen, d.h. der „Halter“ bzw. der „ Berechtigte „.

Der BTI - Berechtigte ist verantwortlich dafür, dass diese Nummer auf allen Zolldokumenten eingesetzt wird, und zwar für die in Frage kommenden Waren (z.B. im Feld 44 des SAD – Formulars / Einheitspapier).

17. Was geschieht, wenn der Zoll mit meiner Klassifizierung nicht einverstanden ist ?

Wenn die Zollbehörde Ihrer Klassifizierung nicht einverstanden sein sollte, kann diese den Zollantrag für Ihre Waren ändern, sofern Sie keine BTI vorlegen (Bindungswirkung).

IV. Einspruch

18. Kann ich gegen die Entscheidung des Zolls ein Rechtsmittel (Einspruch) einlegen ?

Selbstverständlich können Sie dem Zoll sagen, dass Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind und Ihre Gründe darlegen.

Sollte dies die Frage nicht beantworten, so können Sie sich auf dem im jeweiligen Mitgliedstaat vorgesehenen außergerichtlichen oder gerichtlichen Wege innerhalb bestimmter Fristen wehren.

Probleme ?

Sollten Sie Schwierigkeiten bei der Klassifizierung der Güter Ihrer Importe oder Exporte haben, so setzen Sie sich bitte mit uns unter der folgenden Adresse in Verbindung:

MA-TAX CONSULTING GmbH
For the attention of Mr. Matt
Justus-Liebig-Straße 14

D-70794 Filderstadt

Tel.: 0049 (0)711 / 707097-60

Fax: 0049 (0)711 / 707097-77

e-mail: customs@ma-tax.de

internet: www.ma-tax.de

Wir würden uns freuen, die Angelegenheit mit Ihnen besprechen zu können, um Ihnen bei der Lösung Ihrer Probleme zu helfen.